



Stadt Grünhain-Beierfeld

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einleger zum "Spiegelwaldboten" - Ausgabe 18/2007 vom Mittwoch, dem 26. September 2007

**Polzeiverordnung der Stadt
Grünhain-Beierfeld
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit und zum
Schutz vor bestimmten
Verhaltensweisen in oder auf
öffentlichen Straßen, Anlagen und
Einrichtungen
(Polzeiverordnung
der Stadt Grünhain-Beierfeld)**

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 SächsGVBl. S. 466, zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 SächsGVBl. S. 148, 171, erlässt die Stadt Grünhain-Beierfeld als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Stadtrates vom 17. September 2007 mit der Beschlussnummer 2007/524/39 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Regelungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Umweltschädliches Verhalten**
 - § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
 - § 4 Tierhaltung
 - § 5 Verunreinigung durch Tiere
 - § 6 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- III. Schutz vor Lärmbelästigungen**
 - § 7 Schutz der Nachtruhe
 - § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
 - § 9 Lärm aus Veranstaltungsräumen
 - § 10 Lärm vor besonderen Einrichtungen
 - § 11 Benutzung von Sport- und Spielstätten
 - § 12 Haus- und Gartenarbeiten
 - § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- IV. Öffentliche Beeinträchtigungen**
 - § 14 Verbotenes Verhalten
 - § 15 Freihalten von Hydranten, Straßenrinnen und Abflussöffnungen
 - § 16 Abbrennen offener Feuer
- V. Schlussbestimmungen**
 - § 17 Zulassung von Ausnahmen
 - § 18 Ordnungswidrigkeiten
 - § 19 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Grünhain-Beierfeld.

(2) Insbesondere gilt die Polizeiverordnung für folgende öffentliche Plätze, Grün- und Erholungsanlagen sowie Einrichtungen im Stadtgebiet Grünhain-Beierfeld:

1. Marktplatz Beierfeld
2. Marktplatz Grünhain
3. an allen Bushaltestellen
4. auf allen öffentlichen Spielplätzen
5. im Umfeld aller öffentlichen Einrichtungen der Stadt
6. im Umfeld der Kirchen und Friedhöfe der Stadt
7. auf allen öffentlichen Parkplätzen
8. im Umfeld der Kureinrichtungen der Stadt

(3) Ziel dieser Verordnung ist, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte auf Spielplätzen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt II Umweltschädliches Verhalten

§ 3 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 aus

sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B., Werbetafeln, Plakatsäulen) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 - Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf allen öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen, Sportanlagen und bei größeren Menschenansammlungen und Veranstaltungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 - Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich in geeigneter Form zu beseitigen.

§ 6 - Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige nicht dafür vorgesehene Anlagen zu betreten, zu befahren und zu beparken;
2. Geh- und Parkwege außer mit Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (Kinderfahrräder, Roller, Dreiräder usw.) zu befahren;
3. zu zelten, zu nächtigen bzw. Wohnmobile und Campinganhänger abzustellen;
4. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;

5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagen zu verändern oder zu beschädigen;
6. Pflanzen, Teile von Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodel, Ski- und Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten oder zu baden;
10. die Turn- und Spielgeräte entgegen der Bestimmungen auf den angebrachten Hinweisschildern zu benutzen.

Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 - Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nachtzeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 - Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden einschließlich Erholungsgrundstücke kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 - Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Schulen während des Betriebs, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig. Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen dürfen nicht gestört werden.

§ 11 - Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Spielplätze dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und Sportanlagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 - Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinn dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 - Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffbehälter) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter abzulegen.

(3) Gewerbeabfälle und Hausmüll dürfen nicht in öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern abgelagert werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 - Verbotenes Verhalten

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten, welcher einhergeht mit erheblichen Belästigungen anderer durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise durch Lärm, hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen usw.),
2. erhebliche Belästigungen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen sowie Abfällen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Lagern und Nächtigen,
6. Verrichten der Notdurft und Verunreinigung durch Erbrechen
7. das Reparieren, Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnlich verschmutzte Grundstück verlassen.

(4) Sträucher, Hecken und Bäume, welche in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, sind unter den Bestimmungen der Baumschutzsatzung zu beschneiden sowie angrenzende Grünflächen sind zu pflegen.

§ 15 - Freihalten von Hydranten, Straßenrinnen und Abflussöffnungen

(1) Hydranten, Straßenrinnen und Abflussöffnungen dürfen nicht verdeckt und ihre Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zu den Hydranten ist im Umkreis von mindestens 2 m ein Freiraum zu lassen.

§ 16 - Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern - Lagerfeuer und Walpurgisfeuer - ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Kleinf Feuergeräten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsre-

gierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 17 - Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund an der Leine geführt wird,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 sein Tier nicht fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 6 die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht schützt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 handelt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Sportanlagen benutzt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
15. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb der vorgegebenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
16. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter stellt,
17. entgegen § 13 Abs. 3 Gewerbeabfälle oder Hausmüll in die öffentlichen Papierkörbe oder Abfallbehälter einbringt,
18. sich entgegen § 14 Abs. 1 in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im erkennbaren Rauschzustand aufhält und andere auf Grund seines Verhaltens erheblich belästigt, wer aufdringlich und aggressiv bettelt, wer Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt, wer Ge-

genstände sowie Abfälle außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert, wer lagert oder nächtigt, wer eine Notdurft verrichtet oder diese durch Erbrechen verunreinigt,

19. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 19 - Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der Stadt Grünhain vom 25.04.1995 und die der Gemeinde Beierfeld vom 14.08.1996 außer Kraft gesetzt.

Grünhain-Beierfeld, 18. September 2007

Ausgefertigt:

Rudler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen die Polizeiverordnung der Stadt Grünhain-Beierfeld nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3. oder 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld hat diese Polizeiverordnung am 17. September 2007 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Amts- und Mitteilungsblatt „Der Spiegelwaldbote“ Nr. 18 am 26. September 2007 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 27. September 2007 in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes).